

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1982

Nr. 10

22. Oktober 1982

32209

28) G. Nr. /1487/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1983

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1983 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (16. 2. 1983), der Ostermontag (4. April 1983), Christi Himmelfahrt (12. Mai 1983), das Reformationsfest (31. Oktober 1983) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (16. November 1983) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntages der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 10. Juli 1983, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1983, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die beiden Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

1. Januar (Neujahr)

Für das diakonische Werk unserer Landeskirche

6. Januar (Epiphania)

Für die Weltmission

9. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)

Für die Weltmission

23. Januar (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

6. Februar (Sexagesimä)
Für die Christenlehre
20. Februar (Invokavit)
Für die diakonische Arbeit der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
6. März (Okuli)
Für die Vorbereitung und Durchführung des Lutherjubiläums
20. März (Judika)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
27. März (Palmarum)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
1. April (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
4. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche
17. April (Misericordias Domini)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
1. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
12. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
15. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
22. Mai (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk in unserer Landeskirche
5. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
12. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Kirchentagsarbeit
26. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
10. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates

24. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
14. August (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
28. August (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
11. September (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre
25. September (17. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Konfessionskundliche Werk der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
und
für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung in
Berlin-Weißensee
2. Oktober (Erntedanktag)
Für den missionarischen Dienst in der Landeskirche
16. Oktober (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
31. Oktober (Reformationstag)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
13. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
und
für die Kriegsgräberfürsorge
4. Dezember (2. Sonntag im Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
und
für das Annahospital in Schwerin
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß
des Kirchenkreisrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abge-

kündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden wird folgende Sonderregelung genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1983 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landes-superintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 2751 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vordruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010183. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1983 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Mektblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - zu senden.

Schwerin, den 10. September 1982

Der Oberkirchenrat

Siegert

Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

29) G. Nr. /271/ ¹ Toitenwinkel, Prediger

Die Pfarrstelle in Toitenwinkel wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1982 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 26. Juli 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

Personalien

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Martin Wielepp aus Lobstädt (Kirchenbezirk Borna) ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Schwerin-Großer Dreesch zum 1. September 1982 übertragen worden.

/ 39 / Schwerin Großer-Dreesch, Prediger

Dem Pastor Dieter Burmeister in Roggendorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Roggendorf zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 175 / ¹ Roggendorf, Prediger

Dem Pastor Hubert Grapentin in Levin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Levin zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 191 / ¹ Levin, Prediger

Dem Pastor Martin Gutzeit aus Berlin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwarz zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 157 / ¹ Schwarz, Prediger

Dem Pastor Hansherbert Lange aus Rostock ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dabel-Gägelow zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 300 / ¹ Dabel-Gägelow, Prediger

Dem Pastor Markus Meckel in Vipperow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vipperow zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 322 / Vipperow, Prediger

Der Pastorin Ingelore Rödl in Mühlen Eichsen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mühlen Eichsen zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 170 / ¹ Mühlen Eichsen, Prediger

Der Pastorin Karen Siegert in Lambrechtshagen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lambrechtshagen zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 277 / Lambrechtshagen, Prediger

Dem Pastor Friedrich Voigt in Wokuhl ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wokuhl zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 247 / ¹ Wokuhl, Prediger

Dem Pastor Johannes Wunderlich in Herrnburg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrnburg zum 1. Oktober 1982 übertragen worden.

/ 529 / ¹ Herrnburg, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurde:

In den Ruhestand tritt der Propst Adalbert Wolff in Crivitz nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. September 1982 gemäß § 86 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit Artikel III Ziffer 2 des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980.

/ 47 / ⁸ Adalbert Wolff, Pers. Akten

Zweite Theologische Prüfung

/ 806 / ² VI 47 a ¹

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 2. September 1982 bestanden:

Die Vikare

Johannes Holmer aus Jabel

Hansherbert Lange aus Rostock

Markus Meckel aus Vipperow
Friedrich Voigt aus Wokuhl

und die Vikarinnen

Christiane Blaschke aus Kladrum
Ingelore Rödl aus Bad Doberan
Karen Siegert aus Rostock

Schwerin, den 6. September 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

INHALTSVERZEICHNIS:

- 28) Kollektenliste für das Jahr 1983
 - 29) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle
- PERSONALIEN